



5. Hypothetisches Einkommen und Verzichtvermögen

1. Ausgangslage

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen und das Zuschussdekret sehen die Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens bei Bezügerinnen und Bezüger einer Rente vor, die darauf verzichten, ihre (Rest-) Erwerbsfähigkeit zu bewerten. Es handelt sich dabei um

- unter 60 Jahre alte Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente, die auf einen Invaliditätsgrad von weniger als 70% beruht,
- nicht invalide Ehegatten ohne Anspruch auf eine Rente der IV oder AHV,
- unter 60 Jahre alte nicht invalide Bezügerinnen einer Witwenrente, in der Regel ohne minderjährige Kinder

Ebenfalls aufgerechnet werden geschuldete aber nicht geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge. Das gleiche gilt sinngemäss für Vermögen, auf das verzichtet wurde.

2. Zuständigkeit zur Sicherung des sozialen Existenzminimums

Die Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens oder Vermögen führt in der Regel zu einer Unterschreitung des sozialen Existenzminimums und damit zu einem zusätzlichen Geldbedarf. Es stellt sich die Frage, wer in dieser Situation für die Sicherung des sozialen Existenzminimums aufkommt. Die revidierte Fassung des Zuschussdekretes (seit dem 1. Juli 1998 in Kraft) sieht in Artikel 6 Absatz 1 lit f) ZuD vor, dass Einkommen und Vermögen, auf die verzichtet wurde, nach den Bestimmung über die Ergänzungsleistungen anzurechnen sind. Demgegenüber sieht Artikel 33 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vor, dass Personen mit Anspruch auf Leistungen der AHV oder IV *anstelle* der „ordentlichen“ Sozialhilfeleistungen besondere Zuschüsse erhalten. Diese Formulierung kollidiert bei gewissen Konstellationen mit der vorstehend erwähnten Bestimmung des Zuschussdekretes. In der Regel und nach Massgabe der nachfolgenden Ausführungen wenden wir deshalb die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe an und verzichten auf die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 lit f) ZuD.

3. Hypothetisches Einkommen

3.1 Folgen der Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens

Die Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens drückt zwangsläufig das effektive Einkommen unter das soziale Existenzminimum. Dadurch wird das Problem nicht gelöst, sondern lediglich von der *Ebene Sozialversicherung* auf die *Stufe Sozialhilfe* verschoben. Es ist aus zwei Gründen wichtig, diesen Automatismus zu durchbrechen:

- Es kann nicht akzeptiert werden, wenn Versicherte mit an und für sich ausreichenden Ansprüchen gegenüber der Sozialversicherung zu Sozialhilfefällen gemacht werden.
- Der Bund beteiligt sich in nicht unerheblichem Mass an der Finanzierung der Ergänzungsleistungen. Demgegenüber sind die Sozialhilfeleistungen vollumfänglich von Kanton und Gemeinden zu tragen.

Das Ziel, d.h. eine Lösung des Problems auf der Ebene Sozialversicherung, erreichen wir, indem die erforderlichen Abklärungen vor der Zustellung des Dossiers an die AKB durch uns vorgenommen werden. Dabei geht es um die Kernfrage: *kann* oder *will* die betroffene Person ihre (Rest-) Erwerbsfähigkeit nicht verwerten.

3.2 Verzicht auf Erwerbstätigkeit

Im Rahmen der EL wird von der Grundvermutung ausgegangen, die Bezügerinnen und Bezüger einer Rente seien in der Lage, ihre (Rest-) Erwerbsfähigkeit zu verwerten. Es liegt bei den Versicherten, Umstände geltend und glaubhaft zu machen, die sie an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit hindern. Dies können beispielsweise sein:

- Faktoren, welche die Invalidenversicherung bei der Festlegung des Invaliditätsgrades nicht berücksichtigen durfte, die für die Versicherten jedoch durchaus relevant sein können
- Erfolgreiche Arbeitsbemühungen (nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern sind die betroffenen Personen unabhängig von den Erfolgsaussichten verpflichtet, sich aktiv um Arbeit zu bemühen)

Aus den unter der Ziffer 3.1 erwähnten Gründen nehmen wir in jedem Fall, wo eine theoretisch vorhandene (Rest-) Erwerbsfähigkeit nicht ausgewertet wird, Abklärungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen vor. Zu diesem Zweck füllt der zuständige Sachbearbeiter bzw. die zuständige Sachbearbeiterin zusammen mit der versicherten Person den Fragebogen gemäss Beilage aus. Handelt es sich um eine bisher von einem Sozialdienst unterstützte Person, bitten wir zwecks Nutzung des vorhandenen Wissens um die aktuelle Lebenssituation die Sozialarbeiterin / den Sozialarbeiter den Fragebogen auszufüllen. Je nach Ergebnis unserer Abklärungen schlagen wir der AKB mit einer entsprechenden differenzierten schriftlichen Begründung Verzicht oder Aufrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens vor.

Daneben gibt es Konstellationen, bei denen die AKB von sich aus bereit ist, ohne weitere Abklärungen auf die Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens zu verzichten (Handbuch der AKB Ziffer 3038). Es handelt sich um folgende Sachverhalte:

- Die rentenberechtigte Person war schon vor Ausrichtung der Invalidenrente nicht erwerbstätig. Der Invaliditätsgrad wurde aufgrund eines Tätigkeitsvergleiches festgesetzt. In der Regel handelt es sich dabei um Hausfrauen.
- Personen, die in einer geschützten Werkstätte tätig sind
- Alleinstehende Personen mit minderjährigen Kindern

Ebenfalls systematisch abgeklärt wird der Anspruch auf Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung. Dieser schliesst das Aufrechnen eines hypothetischen Einkommens aus. Besteht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit ein Anspruch, fordern wir die versicherte Person schriftlich auf, sich innerhalb von 5 Tagen bei der Arbeitslosenversicherung zu melden und uns unverzüglich eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Stelle vorzulegen.

3.3. Andere Einkommensverzichte

Die Situation bei anders gelagerten Einkommensverzichten präsentiert sich grundsätzlich gleich. So muss beispielsweise bei geschuldeten familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen unbedingt eine Lösung auf der Stufe Sozialversicherung (EL) angestrebt werden. Die vorstehenden Ausführungen gelten deshalb in diesem Bereich sinngemäss. Gegenstand unserer Abklärungen wird hier aber häufig die Zahlungsfähigkeit des Schuldners / der Schuldnerin sein.

3.4 Abgrenzung Zuständigkeit Sozialamt / AVA

In Absprache mit dem Sozialamt und der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wenden wir die folgende Praxis an:

1. Rechnet die AKB ein hypothetisches Einkommen gemäss Ziffer 3.3 (andere Einkommensverzichte) auf, decken wir den entsprechenden Betrag mittels Zuschüssen. Dabei sind im Einzelfall Massnahmen zu prüfen, die darauf ausgerichtet sind das Einkommen, auf das bisher verzichtet wurde, erhältlich zu machen. Eine Alternative kann darin bestehen, durch weitere Abklärungen eine Grundlage für das Überprüfen des Entscheides um Aufrechnung des Einkommens durch die AKB zu schaffen. Gegebenenfalls stellen wir ein Revisionsgesuch.
2. Rechnet die AKB ein hypothetisches Erwerbseinkommen gemäss Ziffer 3.2 (Verzicht auf Erwerbstätigkeit) auf, erfolgt keine Kompensation des hypothetischen Einkommens mittels Zuschüssen (vorbehalten bleibt nachfolgender Punkt 5). Machen die betroffenen Personen ein ungenügendes Einkommen geltend, verweisen wir sie an das Sozialamt.
3. Das Sozialamt wird nur aktiv, wenn bereits ein Dossier besteht oder sich die betroffene Person aufgrund des EL-Entscheides meldet. Es liegt allein im Ermessen des Sozialamtes, ob eine Einsprache gemacht wird.
4. Das Sozialamt begleitet die betroffene Person gegebenenfalls bei der Stellensuche. So bald die Bemühungen der Stellensuche ausreichend dokumentiert sind (siehe Ziffer 3.5), stellt das Sozialamt via Alters- und Versicherungsamt bei der AKB ein Revisionsgesuch.
5. Wird das Revisionsgesuch von der AKB gutgeheissen, wird die Ergänzungsleistung für die Zukunft (ab Meldemonat) ohne hypothetisches Einkommen festgesetzt. Dies entbindet jedoch die betroffene Person nicht davon, sich weiterhin aktiv um eine Stelle zu bemühen. Die AKB hat auch nach dem Verzicht auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens jederzeit das Recht, den Nachweis von Arbeitsbemühungen zu verlangen. Unterblieben diese kann dies erneut zu einer Aufrechnung eines nicht realisierten Einkommens führen. Gegebenenfalls nimmt das Sozialamt die materielle Unterstützung wieder auf.

Das Revisionsgesuch erfolgt im Rahmen einer „ordentlichen Revision“. Mit anderen Worten werden die wirtschaftlichen Verhältnisse vollständig erhoben und das vorgesehene Gesuchsformular ausgefüllt. In einem separaten Bericht nimmt das Sozialamt zu den Arbeitsbemühungen Stellung und legt die für den Nachweis der Arbeitsbemühungen notwendigen Unterlagen bei. Der Antrag wird beim Alters- und Versicherungsamt eingereicht. Nach einer allfällig notwendigen Bereinigung wird es zusammen mit einem Berechnungsvorschlag an die AKB weitergeleitet. Diese erlässt in jedem Fall eine neue Verfügung.

Ziel dieser Praxis ist es die Zuständigkeit so lange beim Sozialamt zu lassen, als eine Begleitung der betroffenen Person bei der Stellensuche notwendig bzw. sinnvoll ist. Nur

wenn auf weitere Arbeitsbemühungen verzichtet werden kann, weil sie ohne jede Aussicht auf Erfolg sind, wird das soziale Existenzminimum mittels Zuschüssen sichergestellt. Kritisch betrachtet, sollte es gar nicht zu dieser Situation kommen. Wenn intensive Arbeitsbemühungen keinen Erfolg brachten, kann auch kein Einkommensverzicht vorliegen. Damit ist aber auch das Aufrechnen eines hypothetischen Einkommens im Rahmen der Ergänzungsleistungen nicht zulässig. Naturgemäss kann die Beurteilung der AKB derartiger Sachverhalte anders ausfallen, als durch die zuständigen Stellen innerhalb der BSS. Deshalb erscheint die unter vorstehendem Punkt 5 beschriebene Regelung notwendig. Sie soll jedoch nur ausnahmsweise zur Anwendung gelangen.

3.5. Ausreichende Arbeitsbemühungen

Auch im Bereiche der Arbeitslosenversicherung kommt ausreichenden Arbeitsbemühungen eine grosse Bedeutung zu. Versicherten Personen, die sich nicht intensiv um eine Anstellung bemühen, drohen Sanktionen in Form von Einstelltagen. Es drängt sich deshalb auf, sich grundsätzlich an der Praxis der Arbeitslosenversicherung beziehungsweise der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu orientieren.

Gemäss Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes gilt der folgende Grundsatz: Je schlechter die Arbeitsmarktsituation bzw. die Erfolgsaussichten zum Finden einer Stelle sind, umso intensiver müssen die Stellenbemühungen sein.

Grundsätzlich verlangen wir 8 Bewerbungen pro Monat (keine Spontanbewerbungen). In begründeten Fällen kann diese Zahl gesenkt oder erhöht werden. Die Gründe für eine Senkung müssen im Revisionsgesuch gegenüber der AKB ausführlich dargelegt werden. Die Bewerbungen haben in der Regel schriftlich zu erfolgen. Fehlen die notwendigen sprachlichen Kenntnisse etc. ist das Sozialamt für die notwendige Unterstützung (allenfalls durch externe Stellen) besorgt. Von den Stellensuchenden wird verlangt, dass sie das Inserat (sofern es sich nicht um eine Blindbewerbung handelt), das Bewerbungsschreiben und die Absage vorlegen. Dem Revisionsgesuch werden Kopien dieser Unterlagen beigelegt.

3.6. Bevorschussung

Bis zum Erlass einer Verfügung durch die AKB sind wir grundsätzlich für eine allfällig notwendige Bevorschussung der Ergänzungsleistungen mittels Zuschüssen zuständig. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Sozialamt möglich, wenn klar ist, dass ein hypothetisches Erwerbseinkommen aufgerechnet werden muss. Die Einzelheiten dazu – namentlich bezüglich Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst - sind in HB 7 festgehalten.

3.7. Zusammenfassung

Bei den Ergänzungsleistungen angerechnete hypothetische Erwerbseinkommen müssen im Rahmen der Zuschüsse ebenfalls berücksichtigt werden. Sinkt dadurch das Einkommen unter das soziale Existenzminimum ist der Sozialdienst zuständig. Erst wenn feststeht, dass keine Arbeitsbemühungen mehr opportun sind - frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres seit Erlass der EL-Verfügung - geht die Zuständigkeit an das Alters- und Versicherungsamt über. Bei allen anderen Einkommensverzichten, wird der entsprechende Betrag mittels Zuschüssen kompensiert.

4. Verzichtvermögen

4.1 Folgen der Aufrechnung eines Verzichtvermögens

Das Aufrechnen eines Verzichtvermögens im Rahmen der Ergänzungsleistungen kann via Vermögensverzehr dazu führen, dass das zur Verfügung stehende Einkommen das soziale Existenzminimum nicht zu decken vermag.

Es ist ein in der Sozialhilfe anerkannter, von der Rechtsprechung bestätigter Grundsatz, dass die Umstände, welche zu einer Notlage geführt haben, den Anspruch auf Unterstützung nicht zu beeinflussen vermögen. Mit anderen Worten wird auch bei Selbstverschulden das Existenzminimum gewährleistet. Es ist nicht zu übersehen, dass damit insbesondere im Zusammenhang mit Heimfinanzierungen eine gewisse Gefahr für Missbrauch besteht.

4.2 Abgrenzung Zuständigkeit Sozialamt / AVA

Das Sichern des sozialen Existenzminimums bzw. die Finanzierung eines Heimaufenthalts fällt allein in die Zuständigkeit des Alters- und Versicherungsamts. Dabei wird vollumfänglich auf die Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 lit f) ZuD verzichtet.

4.3 Verwandtenunterstützung

Handelt es sich bei den Beschenkten um Verwandte im Sinne von Kapitel 4 des Zuschusshandbuchs, macht das Sozialamt die Verwandtenunterstützung auch dann geltend, wenn das Einkommen unter dem üblicherweise zur Anwendung gelangenden Grenzbetrag liegt. Damit wird der Besonderheit Rechnung getragen, dass die betroffene Person von der Schenkung profitiert, die wiederum eine durch öffentliche Gelder finanzierte Unterstützung notwendig machte. Soweit ersichtlich, gibt es bisher keine publizierte Rechtsprechung. Es liegt mit Blick auf das angesprochene Missbrauchspotenzial im Interesse der öffentlichen Hand, hier ein Präjudiz zu schaffen.

4.4 Heimaufenthalt

Im publizierten Bundesgerichtsentscheid BGE 134 I 65 blieb die Frage offen, ob auch dann eine Unterstützungspflicht besteht, wenn eine Schenkung im Wissen darum erfolgte, dass die öffentliche Hand für die Kosten des Heimaufenthalts aufzukommen hat. Im beurteilten Fall lagen zwischen Schenkung und Heimeintritt 10 Jahre. Aus der Urteilsbegründung des Gerichts kann jedoch geschlossen werden, dass der in Ziffer 4.1 erwähnte Grundsatz dann nicht mehr zur Anwendung gelangt, wenn er von den Schenkenden (und ihren Erben) in gewisser Weise als Ziel anvisiert wurde. Das Alters- und Versicherungsamt wird jeden Einzelfall sorgfältig dahingehend prüfen. Je weniger Zeit zwischen Schenkung und Heimeintritt vergangen ist, umso intensiver werden die genauen Umstände der Schenkung untersucht. Ergibt die Abklärung, dass der Heimaufenthalt mittels Zuschüssen mitzufinanzieren ist, wird der Betrag vergütet, um den die Ergänzungsleistung wegen der Schenkung „gekürzt“ wird. Das Ausrichten eines Zuschusses erfolgt erst, wenn das noch vorhandene Vermögen bis auf 6'000 Franken aufgebraucht wurde.

4.5 Andere Fälle

Lebt die zu unterstützende Person nicht in einer Institution, erfolgt die Bemessung der Zuschüsse in Anwendung von Kapitel 1 Ziffer 5 des Zuschusshandbuchs nicht nach den üblicherweise zur Anwendung gelangenden Kriterien, sondern es werden die SKOS-Normen angewandt.

Alters- und Versicherungsamt
AHV-Zweigstelle
Schwanengasse 14, 3011 Bern

Sachbearbeiterin
Tel. 031 321 67 09
Fax 031 321 72 89
ava@bern.ch
www.bern.ch/ava

Bern, 19. September 2011 - ks

**Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)
Zumutbares Erwerbseinkommen für nicht invalide Ehegatten**

**Betrifft : Ehefrau von
Name, Vorname / Vers.Nr.**

Bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen wird ein (Verzichts-) Einkommen berücksichtigt, wenn der nicht invalide Ehegatte des EL-Bezügers auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verzichtet. Dieser Fragebogen dient dazu, die individuellen Verhältnisse abzuklären und damit eine Beurteilung aufgrund aller Fakten zu erlauben. Die wahrheitsgetreue ausführliche Beantwortung der nachfolgenden Fragen soll dies ermöglichen.

1. Welches war Ihre letzte Stelle und wann haben Sie sie aufgegeben?

2. Weshalb haben Sie Ihre letzte Stelle aufgegeben?

3. Welche Anstrengungen haben Sie unternommen, um eine (neue) Stelle zu finden? (Bitte legen Sie allfällige Bewerbungs- und Absageschreiben bei)

4. Beziehen oder bezogen Sie Taggelder der Arbeitslosenversicherung? Wenn ja, seit wann bzw. von wann bis wann?

nein ja von _____ bis _____

5. Sind Sie beim RAV als „stellensuchend“ gemeldet? Wenn nein, weshalb nicht?

nein ja

6. Welchen Beruf haben Sie gelernt?

7. Stehen Sie zurzeit in ärztlicher Behandlung? Wenn ja, bei wem und weshalb?

nein ja

8. Fühlen Sie sich von Ihrem Gesundheitszustand her in der Lage, eine (teilweise) Erwerbstätigkeit auszuüben? Wenn nein, bitte ein **entsprechendes ärztliches Zeugnis beilegen**.

nein ja

9. Wären Sie bereit, eine Stelle anzutreten? Wenn nein, weshalb nicht?

nein ja

10. Weshalb haben Sie Ihrer Meinung nach bisher keine Stelle gefunden?

11. Wie beurteilen Sie selbst Ihre Chance, in naher Zukunft eine Stelle zu finden?

12. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Hinweis: Der/die Unterzeichnende nimmt zur Kenntnis dass, sich **alle** arbeitssuchenden Personen bei der zuständigen **regionalen Arbeitsvermittlungsstelle (RAV)** melden können (auch wenn keine Beiträge bezahlt und keine Rahmenfrist besteht). **Die Beratung und Arbeitsvermittlung ist kostenlos!**

Vollmacht: Mit der Unterzeichnung dieses Fragebogens werden alle in Betracht fallenden Stellen, also namentlich Aerzte, medizinische Hilfspersonen, Heilanstalten, Heime, Krankenkassen, berufliche Vorsorgeeinrichtungen, Privatversicherungen, Arbeitslosenversicherung, ermächtigt, der Ausgleichskasse des Kantons Bern die für die Abklärung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen erforderlichen **Auskünfte** zu erteilen und Akten zur Einsichtnahme zu überlassen.

Datum:

Ort:

Unterschrift:.....
(Name, Vorname der nicht invaliden Person)

Beurteilungen der AHV-Zweigstelle:

1. Liegen im vorliegenden Fall Umstände vor, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des Ehegatten der EL-berechtigten Person zum vornherein als unzumutbar (z.B. wegen Alter, Gesundheitszustand, Betreuungspflichten) oder unwahrscheinlich (z.B. keine geeignete Erwerbstätigkeit denkbar oder keine geeigneten offenen Stellen) erscheinen lassen?

→ In diesem Fall müssen die Fragen 2 und 3 nicht beantwortet werden

2. Welche Erwerbstätigkeiten könnte der Ehegatte der EL-berechtigten Person in welchem Umfang ausüben? Umschreiben Sie das Anforderungsprofil der aufgrund der konkreten persönlichen Verhältnisse (Alter, Gesundheitszustand, Sprachkenntnisse, Ausbildung, bisherige Tätigkeit bzw. Dauer der Abwesenheit vom Berufsleben) möglichen Erwerbstätigkeit.

3. Stehen nach Ihrem Kenntnisstand zurzeit Stellen, welche dem Anforderungsprofil der für den Ehegatten möglichen Erwerbstätigkeit entsprechen, in zumutbarer Nähe ihres/seines Wohnortes offen (z.B. aufgrund Ihrer Anfrage beim RAV oder Ihrer Abfrage elektronischer Stellenmärkte)? Geben Sie an, worauf sich Ihre Aussage stützt und bezeichnen Sie zum Mindesten einen konkreten Anbieter einer solchen offenen Stelle.

4. Können Sie sich aufgrund Ihres persönlichen Eindruckes vorstellen, der Ehegatte der EL-berechtigten Person würde bei einer dem Anforderungsprofil entsprechenden offenen Stelle tatsächlich eingestellt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Datum:

Ort:

Unterschrift / Stempel der AHV-Zweigstelle